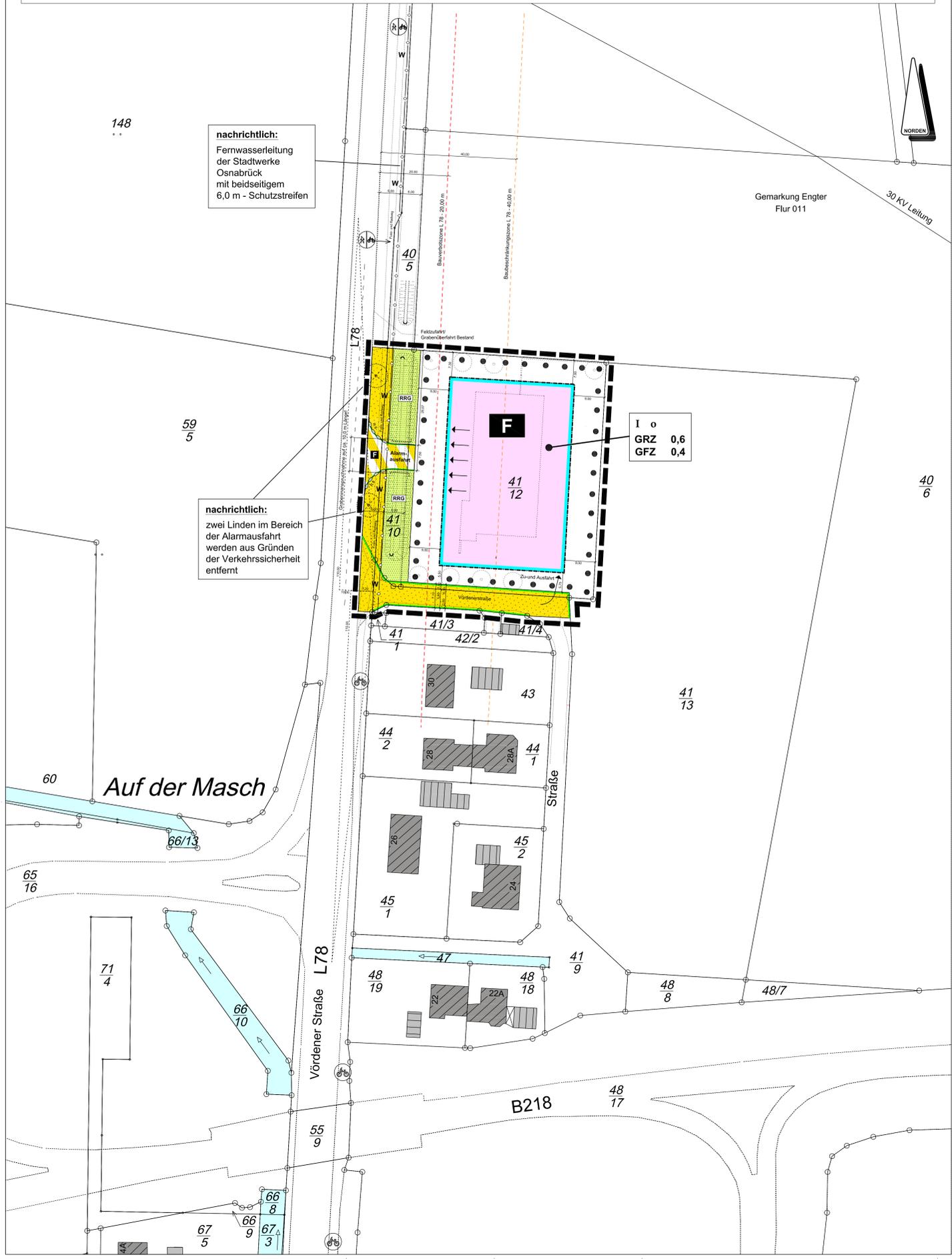




Stadt Bramsche - Bebauungsplan Nr. 161 " Bachwiesen "

(Neubau des Feuerwehrgerätehauses der freiwilligen Feuerwehr Engter)



nachrichtlich:
Fernwasserleitung
der Stadtwerke
Osnabrück
mit beidseitigem
6,0 m - Schutzstreifen

nachrichtlich:
zwei Linden im Bereich
der Alarmausfahrt
werden aus Gründen
der Verkehrssicherheit
entfernt

I o
GRZ 0,6
GFZ 0,4

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1509) und der Bauordnungsverordnung, d. F. der Bekanntmachung v. 23.01.1990, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.08.2015 (BGBl. I. S. 1548) geändert worden ist, in den jeweils aktuell gültigen Fassungen.

Bestandsgaben	
	Flurstücks- bzw. Eigentumsgränze mit Grenzmaß
	Flurstücksnummer
	Wohngebäude mit Hausnummer
	Wirtschaftsgebäude, Garagen und sonstige Nebengebäude

Im Übrigen wird auf die Planzeichenerklärung DRN 18702 für großmaßstäbliche Karten und Pläne verwiesen.

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 23 Abs. 1 BauNVO)

	Fläche für den Gemeindebedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
	Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO) innerhalb der Baugrenze
	Nicht überbaubare Grundstücksfläche (alle Grundstücksflächen außerhalb der Baugrenze)

Einrichtung

	Feuerwehr (Feuerwehrgerätehaus / Standort der freiwilligen Feuerwehr Engter)
--	--

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 19 und 20 BauNVO)

	GRZ 0,6
	GFZ 0,4

Bauweise, Bautypen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

	offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO)
	Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)

Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsfläche
	Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
	Zweckbestimmung: Alarmausfahrt des Feuerwehrgerätehauses
	Abgrenzung unterschiedlicher Verkehrsflächen, insbesondere Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	Öffentliche Grünfläche
	Zweckbestimmung: Regenrückhaltegraben

Weitere Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Sichtdreiecke 110/10 m

Sonstige Darstellungen (nachrichtlich, keine Festsetzungen)

	Fernwasserleitung der Stadtwerke Osnabrück mit Schutzstreifen
	Bestandsgaben
	Linde (Straßenbaum) wird entfernt
	Grabenprofil mit Durchlass
	Fahrbahn-, Fuß- und Radwegränder
	kombinierter Fuß- und Radweg Bestand

Textliche Festsetzungen

1.0 **Zulässigkeit von untergeordneten Einrichtungen und Nebenanlagen des § 14 Abs. 1 BauNVO auf den nicht überbaubaren Flächen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)**
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Einrichtungen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck der Einrichtung (Feuerwehr) selbst dienen und der Eigenart der Einrichtung nicht widersprechen.

2.0 **Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (§ 14 Abs. 3 BauNVO)**
Baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwänden des Feuerwehrgerätehauses oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen innerhalb des Gebäudes sind generell zulässig. Sie gelten auch dann als Anlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 der BauNVO, wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

3.0 **Niederschlagswasser von Dach-, Verkehrsflächen und Stellplätzen**
Die Höhen- und Entwässerungsplanung der Verkehrsflächen und Stellplätze ist so auszulegen, dass kein Niederschlagswasser unkontrolliert in die direkt angrenzenden Flächen (landwirtschaftliche Nutzflächen/ Regenrückhaltegräben) überfließen kann. Bei der Rückhaltung und der vorgeschriebenen gezielten Einleitung des Niederschlagswassers in den Straßenseitigen Regen muss sichergestellt sein, dass keine Grundwassergefährdungen und -belastungen durch (Öl-, Fett-, Chemikalien-, Farbstoff-, Rückstände von Reinigungsmitteln, Nitrate usw.) in den Untergrund gelangen können.

4.0 **Einfriedung und Automattor**
Das unmittelbar an die Landesstraße 78 angrenzende Grundstück für das Feuerwehrgerätehaus ist entlang der Straßenseitigen Grenze - in diesem Fall auf der Ostseite des Regenrückhaltegrabens - mit einer festen lückenlosen Einfriedung zu versehen und in diesem Zustand dauerhaft zu unterhalten (§ 24 NSG in Verbindung mit Nr. 2 der Zufahrtshinweise und § 16 BauNVO).
Die Alarmausfahrt ist mit einem Automattor zu versehen, welches nur im Einsatzfall geöffnet und nach der Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge sofort wieder geschlossen wird.

5.0 **Alarmausfahrt**
Die in der Planzeichnung mit 7,50 m festgesetzte Breite der Alarmausfahrt des Feuerwehrstandortes bezieht sich auf die befahrbare Verkehrsfläche und darf als solche nicht überschritten werden. Baulich konstruktiv erforderliche Anlagen zur Herstellung der Alarmausfahrt (z.B. Randbefestigung/Schrammbohle mit Rückstöße, Böschungprofile und eventuelle notwendige Sicherungsgeländer im Zuge der Grabenbebauung) sind generell außerhalb der festgesetzten Breite zulässig und herstellbar.
Die Alarmausfahrt darf ihrer Zweckbestimmung gemäß nur als solche und nur im Einsatzfall geöffnet und nach der Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge sofort wieder geschlossen werden. Der Ausfahrtbereich ist von abgestellten Gegenständen oder Fahrzeugen dauerhaft freizuhalten.

6.0 **Zuordnungsfestsetzung für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich von Kompensationsdefiziten gemäß § 9 Abs. 1a BauGB und § 1a Abs. 3 BauGB**
Für die im Bebauungsplan festgesetzte Baulfläche und die erforderlichen Erschließungsflächen (Alarmausfahrt Vördener Straße - L 78 und Verkehrsfläche PVZ-Zufahrt Vördener Straße - Erschließung), die die Bebauung von bisher baulich unbeeinträchtigten Freizeitanlagen ermöglichen, wurde gemäß der vorliegenden Bilanzierung ein Kompensationsdefizit von 2.903,90 WE (Wertebilanzen) ermittelt.
Die Kompensation des Defizits erfolgt extern durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen des Vegetationsförderungsprojektes "55qkv/Engter" der Stadt Bramsche und damit in der Gemarkung Engter selbst (§ 1a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB). Gemäß der vorliegenden Flächenpotenzialanalyse handelt es sich um die Maßnahmennummern 365, 222, 233, 236 und 253 (Anlage von Säumen und einer Strauchhecke), die eine Aufwertung von zusammen 2.927,40 WE ergeben. Der Eingriff wird dadurch vollständig ausgeglichen (vgl. hierzu auch die Ausführungen in der Begründung und dem Umweltbericht).

7.0 **Zulässige Überschreitung der GRZ für im § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannte bauliche Anlagen, die auf die festgesetzte GRZ von 0,6 anzurechnen sind (§ 19 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 BauNVO)**
Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf im Regelfall die zulässige GRZ von 0,6 durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen innerhalb der Gebäudeoberfläche, durch die die Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Höchstens jedoch bis zu einer Grundstückszahl von 0,8 (Kapungsgrenze); weitere Überschreitungen in geringfügigen Ausmaß können zugelassen werden.
Aufgrund der nutzungsspezifischen Anforderungen des Feuerwehrgerätehauses an das Grundstück wird abweichend hiervon § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO zur Anwendung gebracht und die zulässige GRZ für die vorstehend aufgeführten baulichen Anlagen auf eine GRZ von 0,8 (Kapungsgrenze) erhöht. Die erhöhte Kapungsgrenze entlastet die erforderliche Bebauung zur zweckentsprechenden Grundstücksnutzung als Feuerwehrgerätehaus und ermöglicht die Realisierung der erforderlichen Stellplätze für die Einsatzfahrzeuge der freiwilligen Feuerwehr Engter.

Hinweise

A) **Verkehrliche Immissionen**
Das Plangebiet wird von der B 218 im Süden und der L 78 - Vördener Straße - westlich direkt anliegend beeinflusst. Von den genannten Verkehrsflächen gehen Immissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsflächen errichteten baulichen Anlagen gegenüber dem Bestand der Straßenverkehrsflächen sind die Immissionsprognosen hinsichtlich eines weitergehenden Immissionszustandes geltend gemacht werden.

B) **Landwirtschaftliche Immissionen**
Das Plangebiet grenzt direkt an landwirtschaftliche Nutzflächen. Zeitweise auftretende Immissionen aus der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (z.B. ordnungsgemäße Göllbedingung) sind daher der Vorleistung freizustellen.

C) **Versorgungsleitungen**
Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsgabellen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen. Für die in der Planzeichnung eingezeichnete Fernwasserleitung mit beidseitigem 6,0 m - Schutzstreifen (Wasserleitungsverordnung der Stadtwerke Osnabrück) gilt: Auf vorhandenen unterirdischen Versorgungsleitungen besteht ein generelles Bauverbot sowie ein Verbot der Befahrung mit Bäumen und Strauchwerk. Jegliche Bäume- und Strauchwerkmaßnahmen - hier insbesondere die Anlage der Alarmausfahrt der Feuerwehr - bedürfen der vorherigen Zustimmung der Versorgungsunternehmen.

D) **Baurechtszone**
Im Abstand von 20,0 m vom befestigten Fahrbahnrand der L 78 dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt Werbeanlagen im Blickfeld der Straße nicht errichtet werden (§ 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NSG)).

E) **Baubeschränkungzone**
In einem Abstand von 20,0 - 40,0 m vom befestigten Fahrbahnrand der L 78 bedarf die Baugenehmigung für die Errichtung von Werbeanlagen der vorherigen Zustimmung der Straßenbaubehörde (§ 24 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NSG)). Das Bauverbot des Feuerwehrgerätehauses liegt zur Hälfte innerhalb der Baubeschränkungzone und bedarf daher ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Straßenbaubehörde.

F) **Archäologische und paläontologische Befunde**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten un- oder fiktionsgeschichtliche Befunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Hölzchenassemblagen, Scherben sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch gegen Spalten solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Verstärkungen - die Aufklärung über die Entwicklung tierischer oder pflanzlicher Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NSDSchG) meldungspflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landes Niedersachsen (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Befunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NSDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverzüglich zu besetzen; bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
Die Stadt- und Kreisarchäologie ist aufgrund der Lage im Plangebiet der "Verursacher" in Karlsruhe (§ 9 Abs. 1 Satz 1) von Beginn der Erdarbeiten vorab in Kenntnis zu setzen, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können.

G) **Bodenschutz**
Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen (z.B. durch geringliche und/oder visuelle Auffälligkeiten) oder Abfallablagerungen erhalten werden, sind die Arbeiten vorläufig einzustellen und der Landkreis Osnabrück - Fachbereich Wasser und Bodenschutz - ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

H) **Kampfmittelbeseitigung**
Sollten bei Erd- und Bauarbeiten in der Umgebung der Verdacht auf Kampfmittel (z.B. Munition, Granaten, Panzerfust, Mienen etc.) aufkommen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und ist die zuständige nächstgelegene Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hannover (Telefon: 0511 1063300) umgehend zu informieren.

I) **Artenschutz**
Zur Vermeidung des Tötungsverbotes Europäischer Vogelarten nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG darf die Baulärmbildung (Beseitigung der Vegetationsstrukturen, Abschneiden von vegetationsbedecktem Oberboden bzw. erste Instandhaltung des Bodens) nur außerhalb der Brutzeiten der Vögel und somit zwischen Anfang August und Anfang März erfolgen.

J) **Landschafts- und standortgerechte Begrünung**
Gemäß dem Bauantrag für den neuen Standort des Feuerwehrgerätehauses sind einflussreiche Grünflächen sowie auch Baumstandorte vorgesehen. Da die Stadt Bramsche selbst Bauherr ist, kann sie sicherstellen, dass die Grünflächen landschaftliche- und standortgerechte angelegt werden.
Auswahlliste für eine landschafts- und standortgerechte Begrünung
mittlere Bäume (z.B. mit Stammdurchmesser 12-14 cm bis 16-18 cm je nach Art):
Sorbus aucuparia
Cornus betulus
Prunus avium
Gewöhnliche Eberesche / Vogelbeere
Hainbuche/Weißdorn
Vogel-Kirsche

Straucher:
Cornus sanguinea
Cornus mas
Cornus avellana
Crataegus monogyna
Sambucus nigra
Euonymus europaeus
Viburnum opulus
Salix cinerea
Salix aurita
Salix caprea
Salix purpurea
Gemeiner Hainrieel
Kornelkirsche / Hainleite
Waldweid / Haselnuss
Eingefügter Weiß-Dorn
Smaragd-Hainleite
Pfaffenkirschen
Gewöhnlicher Schneeball
Grau-Weide / Aech-Weide
Ohr-Weide
Sack-Weide
Purpur-Weide / Korb-Weide

Bodendecker:
Vinca minor
Galium odoratum
Asarum europaeum
Lamium gallicobdium
Sedum spec. (in Sorten)
Kleiblaugkraut
Waldmeister / Wohlwiesendes Labkraut
Haselwurz
Goldnessel (Stauden)
Fetthenne (Stauden)

Hecken:
Carpinus betulus
Fagus sylvatica
Ligustrum vulgare
Hainbuche
Rückholde
Gemeiner Liguster / Rainwilde

K) **Sichtdreiecke**
Die Flächen der Sichtdreiecke dürfen in mehr als 60 cm Höhe über dem Oberkante der angrenzenden Fahrbahnen in der Sicht nicht versperrt werden (§ 9 Abs. 1 BauGB / § 31 Abs. 2 NSG).

L) **Flurbereinigung**
Die Flurstücke 4110 und 4112, Flur 11, Engter befinden sich im Flurbereinigungsgebiet Engter, in der Flurbereinigung wurde der betroffene Bereich nicht neu vermessen. Die Flurstücksbezeichnungen wurden nicht geändert, gleiches gilt für das Eigentum.

M) **Schalltechnische Beurteilung**
Die schalltechnische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass sich für den Bebauungsplan keine Festsetzungen zum Lärmschutz ergeben haben.

N) **Vorschriften**
Die in der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Durchführungsverordnungen, Erlasse, Arbeitsblätter), insbesondere die in der Planzeichnung und der Begründung in Bezug genommene DIN-Vorschriften sowie die bezüglich der Planung vorliegenden Güteurteile (Schalltechnische Beurteilung, Baugrundgutachten), liegen im Rathaus der Stadt Bramsche vollständig vor und können dort im Fachbereich 4 - Stadtentwicklung, Bau und Umwelt - Hausstraße 11, 48666 Bramsche während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung;
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.08.2015 (BGBl. I. S. 1548) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung;
- Niederschlagswasser-Beurteilung (NBwB) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung;
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleistungs- und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung 1990 - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 56), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1509) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung;
- Niederschlagsschutz-Kommunalverordnungsverordnung (NKwVVO) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 228), in der jeweils gültigen Fassung.

Planunterlagen

Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte Gemarkung Engter, Flur 11
	Maßstab: 1 : 500
	"Quelle": Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltungen
Herausgeber:	Landkreis Osnabrück und Landesvermessungsamt Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück-Messpen
	© September 2015

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die zutreffend bestimmten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig und richtig dar. Die Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Überstapeltabelle der neu zu bildenden Grenzen in der Ortskarte ist einwandfrei möglich.

Geschäftsnummer: 14 - 7720/15 Osnabrück, 13.02.2017



Die Ausarbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte durch das:

Planungsleiter:
Bauass. Dipl.-Ing. Peter Wallstein
Bauass. Dipl.-Ing. Peter Wallstein
Bauass. Dipl.-Ing. Peter Wallstein
Tel.: 05294 / 94 21 21 und 79 98 81
Mobilfunk: 0176 / 983 78 391
Email-Adresse: peter.wallstein@lgl-niedersachsen.de

Bearbeitung:
Bauass. Dipl.-Ing. Peter Wallstein
Düden, den 19. Dezember 2016
Peter Wallstein
(Bauass. Dipl.-Ing. Peter Wallstein)

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) und der §§ 10 und § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKwVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 228), in den jeweils aktuell gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Bramsche den Bebauungsplan Nr. 161 "Bachwiesen", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bramsche, den 21.12.2016

gez. Pahlmann
Der Bürgermeister (Siegel)

Verfahrensvermerke

Aufstellungssatzung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 04.02.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 "Bachwiesen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.03.2016 öffentlich bekannt gemacht worden.
Bramsche, den 21.12.2016

gez. Pahlmann
Der Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 07.04.2016 bis einschließlich dem 05.05.2016 sowie in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung am 09.04.2016 durchgeführt. Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung sowie der Termin und der Bürgerinformationsveranstaltung wurden am 24.03.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.05.2016 über die Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zu einer Stellungnahme bis einschließlich dem 11.05.2016 aufgefordert worden.
Bramsche, den 21.12.2016

gez. Pahlmann
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 161 "Bachwiesen" und der Begründung einschließlich dem Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Bramsche, den 21.12.2016

gez. Pahlmann
Der Bürgermeister

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.10.2016 öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 161 "Bachwiesen" und der Begründung einschließlich dem Umweltbericht haben vom 07.11.2016 bis einschließlich dem 07.12.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Bramsche, den 21.12.2016

gez. Pahlmann
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bramsche hat den Bebauungsplan Nr. 161 "Bachwiesen" nach Prüfung der Anträge und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.12.2016 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung einschließlich dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung beschlossen.
Bramsche, den 21.12.2016

gez. Pahlmann
Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Beschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.02.2017 im Amtsblatt Nr. 3 für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.02.2017 rechtsverbindlich geworden.
Bramsche, den 17.02.2017

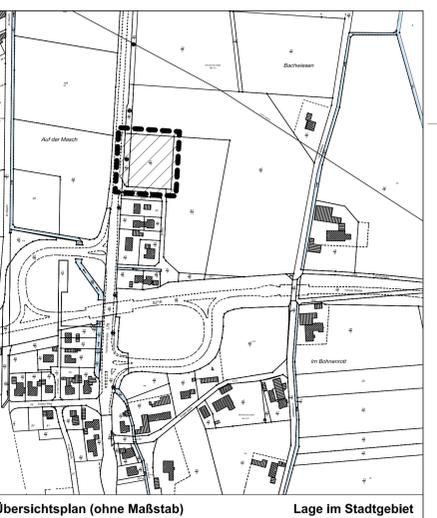
gez. Pahlmann
Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung

Innerehalb von einem Jahr nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind beschärfliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beschriebenen Verfahrens- und Formvorschriften und/oder eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beschärfliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschärfliche Mängel - nicht - geltend gemacht worden.
Bramsche, den

gez. Pahlmann
Der Bürgermeister

Abschrift



Übersichtsplan (ohne Maßstab) Lage im Stadtgebiet



Satzung der Stadt Bramsche

Landkreis Osnabrück

Bebauungsplan Nr. 161 " Bachwiesen "

Maßstab: 1 : 500